

Erbschaftsteuerreform:

Einigung im Vermittlungsausschuss

Einführung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte mit Urteil vom 17.12.2014 die bisher geltenden Regelungen für die Unternehmensnachfolge für verfassungswidrig erklärt. Wie bereits in unserem Editorial August 2016 dargelegt, hat der Gesetzgeber die vom BVerfG auferlegte Frist zur Neuregelung bis zum 30.06.2016 nicht eingehalten.

Im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat wurde jetzt jedoch eine Einigung erzielt. Nach der bereits erfolgten Verabschiedung im Bundestag muss somit „nur noch“ der Bundesrat am 14.10.2016 zustimmen, sodass einem baldigen Inkrafttreten nichts mehr im Wege steht.

Rückwirkende Anwendung

Die Regelungen sollen rückwirkend ab dem 01.07.2016 gelten. Die Rückwirkung ist jedoch umstritten und verfassungsrechtlich zweifelhaft, da das BVerfG in seiner Entscheidung vom 17.12.2014 angeordnet hat, dass bis zu einer Neuregelung das bisher anwendbare Recht weitergelten soll.

Überblick über wesentliche Punkte der Neuregelung

Im Folgenden möchte ich Sie kurz über einige Aspekte des neuen ErbStG hinsichtlich der Behandlung von Betriebsvermögen informieren:

1. Grundsätzliche Behandlung von Betriebsvermögen

Schon im bisher geltenden Erbschaftsteuerrecht gab es Begünstigungen beim Erwerb von Betriebsvermögen. Auch künftig sollen Firmenerben weitgehend von der Erbschaftsteuer verschont werden, wenn sie das Unternehmen lange genug weiterführen und Arbeitsplätze erhalten. Die grundsätzliche Konzeption der Verschonungsabschläge von 85% (Regelverschonung) bzw. 100% (Optionsverschonung) bleibt auch im neuen ErbStG erhalten. Es gelten jedoch künftig besondere Regeln für Unternehmensvermögen, die größer als 26 Mio. EUR sind.

2. Begünstigung für Familienunternehmen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann künftig ein Vorab-Abschlag von bis zu 30% auf das begünstigte Vermögen in Abzug gebracht werden. Die Voraussetzungen betreffen

- die Beschränkung von Ausschüttungen/Entnahmen,
- die Beschränkung der Verfügung über Anteile/Beteiligungen und
- die Höhe der geregelten Abfindung beim Ausscheiden aus dem Unternehmen.

3. Lohnsummenregelung

Erwerbe sollen nur verschont werden, wenn Arbeitsplätze langfristig erhalten bleiben. Daher sind auch künftig sowohl bei Inanspruchnahme der Regel- als auch der Optionsverschonung Mindestlohnsummen für 5 bzw. 7 Jahre einzuhalten.

Während bisher kleinere Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten die Lohnsummenregelungen nicht einhalten mussten, ist dies künftig nur für Unternehmen mit bis zu 5 Mitarbeitern der Fall.

4. Verwaltungsvermögensquote

Diese bleibt nun (im Vergleich zur ursprünglichen Gesetzesneufassung) doch relevant. Um die Optionsverschonung in Anspruch nehmen zu können, darf das sog. Verwaltungsvermögen (grob gesagt: Vermögen, das nicht unmittelbar dem Betrieb des Unternehmens dient) nicht mehr als 20% des Unternehmenswerts ausmachen.

5. Stundung

Eine Stundung der Steuer soll weiterhin nur im Todesfall gelten, nicht dagegen bei vorweggenommener Erbfolge. Im ersten Jahr wird die Stundung zinslos gewährt, im 2. bis 7. Jahr dagegen wird die Steuerschuld verzinst, und zwar in Höhe von 6% p.a. Angesichts des aktuellen Zinsniveaus erscheint die Inanspruchnahme der Stundung – sofern nicht aus Liquiditätsgründen zwingend notwendig – wenig reizvoll.

Fazit

Aus Gründen der Rechtssicherheit in der Beratungspraxis ist es zu begrüßen, dass nun doch unerwartet schnell eine Einigung im Vermittlungsausschuss erzielt wurde. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das Erbschaftsteuerrecht kompliziert bleibt und dass die geänderten Verschonungsregelungen nach Meinung eines großen Teils der Fachwelt wohl einer erneuten Überprüfung durch das BVerfG unterzogen werden müssen.

Sollten Sie zu diesem oder anderen Themen Fragen haben, so freut sich das Team der Steuerkanzlei Weichselbaum von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Benedikt Eich

Steuerberater

©